Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Laurent Thévoz 2016-CE-19
Schaffung von zweisprachigen Klassen in Schulen an der Sprachgrenze

I. Anfrage

Das kantonale Konzept für den Sprachenunterricht (Januar 2009) schlägt ausdrücklich vor (Seite 14) „… diesen Ausbau mit neuen Elementen zu bereichern, die entweder im normalen Unterricht integriert oder wahlweise auf ausserschulischer Ebene angeboten werden. Zu diesen neuen Aspekten, die auch in den interkantonalen Empfehlungen erwähnt werden, … die schulhausinterne Durchführung von Sprachprojekten: Frühunterricht in L2, Schaffung zweisprachiger Klassen in zweisprachigen Grenzgebieten, Schritte in Richtung eines in andere Fächer integrierten Sprachunterrichts".

Das neue Schulgesetz sieht im Artikel 11 Abs. 2 vor, dass in einem Schulkreis, dem eine Gemeinde mit französischer und eine Gemeinde mit deutscher Amtssprache angehören, diese Gemeinden den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule in beiden Sprachen gewährleisten. Diese Bestimmung gab es schon im Artikel 7 des alten Schulgesetzes.

Allerdings verstehen wir, dass diese Schulkreise sich besonders gut für die Einrichtung von zweisprachigen Klassen eignen würden, dies aufgrund ihrer besonderen Situation an der Sprachgrenze. Diese zweisprachigen Klassen werden verstanden entweder als Klassen, in denen einige Fächer in der Klassensprache (L1) andere in der Partnersprache (L2) unterrichtet werden oder wo der Unterricht komplett zweisprachig stattfindet.

Die jüngste Fusion der Gemeinden Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallenried sowie die individuellen Stellungnahmen (siehe *La Liberté* vom 30.9 und 15.12.2015) sind jedoch bezeichnend für reelle Erwartungen der Bevölkerung und einiger Gemeindebehörden. Sie erweitern die seit einigen Jahren lobenswerten unternommenen Bemühungen der PH zweisprachige Lehrpersonen auszubilden, auf der Suche nach „Einsatzmöglichleiten".

Es bleibt Tatsache, dass der rechtliche und administrative Rahmen, damit die Einrichtung von zweisprachigen Klassen eine „alltägliche" Realität für alle betroffenen und interessierten Gemeinden ist, (noch) nicht hinreichend klar oder entwickelt ist. Diese Tatsache führt uns dazu, folgende Fragen an den Staatsrat zu stellen:

1. Welches sind die betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 11 Abs. 2 des Schulgesetzes und die somit Teil eines Schulkreises sind, die den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule in beiden Sprachen gewährleisten müssen?

2. Welche Verantwortungen und Bedingungen müssen diese Gemeinden erfüllen, wenn sie zweisprachige Klassen einrichten möchten? Welches ist die generelle und finanzielle Beteiligung dieser?
3. Wie beteiligt sich der Kanton für die Einrichtung von zweisprachigen Klassen in einem Schulkreis laut Artikel 11 Abs. 2 SchG? Und welche Unterstützung kann er den Gemeinden anbieten?
4. Könnte die vorgesehene Bundesunterstützung der mehrsprachigen Kantone im Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und im Artikel 17 der Verordnung über die Landessprachen, und wenn ja zu welchen Bedingungen, ein zusätzlicher Beitrag zu den Bemühungen von Kanton und Gemeinden zur Schaffung von zweisprachigen Klassen sein?

Der im vergangenen Jahr in die Vernehmlassung gegebene Vorentwurf des Ausführungsreglements zum Gesetz über die obligatorische Schule bietet im Artikel 27 die Möglichkeit, zweisprachige Klassen zu bilden. Jedoch scheint dieses zukünftige Reglement gemäss Artikel 27 Abs. 3 mit der Einrichtung von ausschliesslich zweisprachigen Klassen unvereinbar zu sein, weil der Besuch einer zweisprachigen Klasse für die Schülerinnen und Schüler freiwillig ist. Kleinere Schulkreise können kaum zweisprachige Klassen einrichten und gleichzeitig den kostenlosen Unterricht in beiden Sprachen gewährleisten.

5. Hält der Staatsrat es für möglich, dieses Hindernis zu überwinden, und wenn ja, wie?

21. Januar 2016

II. Antwort des Staatsrats

1. *Welches sind die betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 11 Abs. 2 des Schulgesetzes und die somit Teil eines* Schulkreises *sind, die den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule in beiden Sprachen gewährleisten müssen?*

In den Schranken der kantonalen Zuständigkeiten im Schulwesen unterstehen die Stadt Freiburg und die Gemeinden Murten und Courtepin den Ämtern des obligatorischen Unterrichts und sind in französisch- und deutschsprachige Schulkreise unterteilt. Die Primarschulabteilung der Freien Öffentlichen Schule Freiburg (FOSF) wird seit dem Schuljahr 2001/02 als deutschsprachige Regionalschule geführt; dies für diejenigen Gemeinden der Agglomeration Freiburg, welche sich vertraglich zu einer Zusammenarbeit verpflichten. Es handelt sich um die Gemeinden Corminboeuf, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran, Pierrafortscha und Villars-sur-Glâne. In Courtepin stehen die deutschsprachigen Klassen unter der Trägerschaft der freien öffentlichen Schule Courtepin (FOSC).

2. *Welche Verantwortungen und Bedingungen müssen diese Gemeinden erfüllen, wenn sie zweisprachige Klassen einrichten möchten? Welches ist ihre generelle und finanzielle Beteiligung?*

Immersionsunterricht ist nicht mit Frühdeutsch zu vergleichen. Es handelt sich dabei nicht um Sprachunterricht, sondern es werden nichtsprachliche Fächer (Sachfächer) in der Fremdsprache unterrichtet. Die Schulen haben die Möglichkeit, Projekte im Rahmen der Vorschläge 8 und 9 des

Kantonalen Sprachenkonzepts, das der Grosse Rat am 7. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen hat, via die Schulinspektorate bei ihren jeweiligen Ämtern einzugeben und validieren zu lassen. Die Vorschläge 8 und 9 sind nur umsetzbar, wenn die Lehrpersonen über die nötigen Sprachkompetenzen verfügen sowie wenn für Vorschlag 9 genügend Schüler Interesse zeigen. Zudem ist für Vorschlag 9 auch die Zustimmung der Gemeinden notwendig.

Unterrichtssequenzen in der Partnersprache (Vorschlag 8), gezielt eingesetzt nach Massagabe der örtlich vorhandenen Kompetenzen, sind in allen Klassen möglich und werden schon heute angeboten.

Das Kantonale Sprachenkonzept sieht 4 Varianten für die Umsetzung von zweisprachigen Klassen (Vorschlag 9) vor:

a) Eine Klasse bestehend aus zweisprachigen Schülerinnen und Schülern, die aus den beiden Sprachgemeinschaften stammen und in einem zweisprachigen Umfeld aufwachsen.

   Dieser Vorschlag ist auf zweisprachige Gemeinden zugeschnitten, betrifft aber wenig Schülerinnen und Schüler. Er ist ohne Schülertransporte aus benachbarten Schulen und Sprachregionen nur schwer realisierbar (genügende Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Klasse). Allfällige Schülertransporte bedeuten Mehrkosten für die Gemeinden. Zudem sind heute die Lehrpläne zwischen den zwei Sprachregionen noch nicht abgestimmt.

b) Eine Klasse, die je zur Hälfte aus einsprachigen Schülerinnen und Schülern der beiden Sprachgemeinschaften besteht.

   Diese Variante ist zurzeit noch nicht möglich, weil die Lehrpläne nicht abgestimmt sind. Realisierbar sind aber einzelne Projekte, bei denen z.B. auf der Primarstufe der Sportunterricht oder das Werken in gemischten Klassen unterrichtet wird. Es setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im gleichen Schulhaus unterrichtet werden und zwei Lehrpersonen aus beiden Sprachregionen bereit sind, am Projekt mitzuwirken. Dieses Modell wird bereits auf der Sekundarstufe in Murten umgesetzt (Sport und Hauswirtschaft).

c) Eine Klasse, die mehrheitlich oder ausschliesslich aus einsprachigen Schülerinnen und Schülern besteht.

   Dieses Modell ist überall und jederzeit möglich, sofern die Lehrperson in der L2 das Niveau C1 in der Partnersprache ausweisen kann. Dabei können alle Sachfächer in der Partnersprache unterrichtet werden. Gegenwärtig bieten 10 Orientierungsschulen dies bereits an.

d) Eine Klasse bestehend je zur Hälfte aus deutsch- und französischsprachigen Schülerinnen und Schülern, die ein 12. partnersprachliches Schuljahr besuchen.

   Diese Variante ist an der OS Murten realisierbar, sofern alle Schülerinnen und Schüler entweder bei einer Gastfamilie in Murten oder Umgebung wohnen oder aus der näheren Umgebung stammen und jeweils abends nach Hause zurückkehren.

Zweisprachige Klassen gemäss Vorschlag 9c sind überall möglich. Hingegen sind durchgehende, zweisprachige Klassen über die gesamte obligatorische Schulzeit (1^H bis 11^H) vor der Einführung des Lehrplans 21 und einer „sicheren und gefestigten“ Struktur auf der Sekundarstufe 1 nicht möglich.

Immersionsunterricht, wie er in Vorschlag 8 empfohlen wird, ist überall vor Ort möglich, wenn Lehrpersonen über die nötigen Sprachfähigkeiten verfügen. Dies gilt selbstverständlich für den ganzen Kanton und betrifft nicht nur die zweisprachigen Regionen. Solche Projekte verlangen in den ersten zwei Jahren einen grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand von den Lehrpersonen für die Erarbeitung und das Zusammenstellen von Unterrichtsmaterialien in den ausgewählten Fächern. Die Lehrpersonen müssen auch methodisch-didaktisch unterstützt werden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Lehrpersonen der zwei Sprachregionen auszutauschen, hat sich in einem Pilotprojekt an der OS Murten nicht bewährt. Die aktuellen Lehrpläne sind nicht angepasst, die Lehrpersonen kennen den Lehrplan der anderen Sprachregion kaum und sind auch mit der Schulorganisation der anderen Sprachgemeinschaft wenig vertraut. Die gleichen Schwierigkeiten wurden auch bereits beim Lehreraustausch für den Fremdsprachenunterricht (Deutsch als Fremdsprache / français langue étrangère) an zwei Primarschulen festgestellt. Zusätzlich ergaben sich administrative und schulorganisatorische Probleme.

3. *Wie beteiligt sich der Kanton für die Einrichtung von zweisprachigen Klassen in einem Schulkreis laut* Artikel *11 Abs. 2 SchG? Und welche Unterstützung kann er den Gemeinden anbieten?*

Der Artikel 11 SchG betrifft den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Territorialitätsprinzips und nicht den Immersionsunterricht. Die Förderung des Sprachenlernens wird im Artikel 12 SchG erwähnt.

Der Kanton fördert alle Vorschläge des Sprachenkonzepts und setzt sie schrittweise um. Für die Vorschläge 8 (integrierter zweisprachiger Unterricht in der Partnersprache) und 9 (zwei-sprachige Klassen), ist ein behutsamer und kohärenter Aufbau notwendig, der begleitet werden muss. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

> Das Sprachenkonzept, wie auch das Schulgesetz erlaubt es, in allen Klassen Immersionsunterricht gemäss Vorschlag 8 und 9 anzubieten. Einige Varianten von „zweisprachigen Klassen“ sind bereits ab dem Kindergarten möglich. Bei den Varianten muss man aber auch berücksichtigen, dass solange der Lehrplan 21 nicht eingeführt ist, gegenseitiger zweisprachiger Unterricht in vielen Fächern (noch) nicht möglich ist. Dies verunmöglicht hingegen nicht, in zweisprachigen Gemeinden, in denen französischsprachige und deutschsprachige Schüler und Schülerinnen das gleiche Schulhaus teilen, z.B. Sport-, Musikunterricht usw. in gemischten Klassen zu unterrichten und auch gemeinsame Projekte durchzuführen.

> Der Vorschlag 9 des kantonalen Sprachenkonzepts schlägt vor, dass verschiedene Organisationsformen anzubieten sind, um den sprachlichen Kenntnissen der Schülerinnen und Schüler sowie den lokalen Gegebenheiten, insbesondere den Sprachkompetenzen der Lehrpersonen, Rechnung zu tragen. Lehrpersonen dürfen ihre Anstellung aus sprachlichen Gründen nicht verlieren. Ein nachhaltiger Aufbau von zweisprachigen Klassen auf der Orientierungsstufe soll erlauben, längerfristig zweisprachige Klassen über den gesamten 3. Zyklus anbieten zu können. Zudem müssen die Bildungsinstitutionen (PH Freiburg und Universität), nicht nur einen zweisprachigen Studiengang anbieten, sondern auch Fachdidaktik zum zweisprachigen Unterricht von Sachfächern in die Studienprogramme aufnehmen.

> Um eine durchgehende zweisprachige Klasse über die gesamte obligatorische Schulzeit in zweisprachigen Gemeinden wie auch an andern Schulorten anbieten zu können, muss das Prinzip „top-down“ berücksichtigt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Schüler und Schülerinnen nach der Primarstufe an der Orientierungsschule weiterhin zweisprachige Klassen besuchen können. Deshalb bieten bereits 10 von 21 Orientierungsschulen Immersionsunterricht in den Progymnasial- und den Sekundarklassen an und bauen diese Struktur behutsam und überlegt auf.

4. *Könnte die vorgesehene Bundesunterstützung der mehrsprachigen Kantone im Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und im Artikel 17 der Verordnung über die Landessprachen, und wenn ja zu welchen Bedingungen, ein zusätzlicher Beitrag zu den Bemühungen von Kanton und Gemeinden zur Schaffung von zweisprachigen Klassen sein?*

Das Bundesamt für Kultur unterstützt finanziell die wissenschaftliche Begleitung von Projekten und / oder das Erstellen von Unterrichtsmaterialien. Finanzielle Unterstützung kann aber auf keinen Fall für die Entlöhnung von Lehrpersonen verwendet werden.

5. *Hält der Staatsrat* es *für möglich, dieses Hindernis zu überwinden, und wenn ja, wie?*

Integrierte Unterrichtssequenzen in der Partnersprache (Vorschlag 8) sind auf jeder Stufe und in jedem Klassentyp möglich. Einzig für den Vorschlag 9 „zweisprachige Klassen“ ist die Einwilligung der Eltern sowie die Zustimmung der Gemeinden nötig. Bei diesem Vorschlag erteilt die Lehrperson ihren Unterricht in der Partnersprache. Die Schülerinnen und Schüler schreiben ihre Prüfungen ebenfalls in der Partnersprache. Die Sprache soll und darf das Erreichen der Lernziele, Promotion und Übertritte an weiterführende Schulen oder Ausbildungsstätten nicht gefährden, deshalb darf auch kein Schüler / keine Schülerin zum Unterricht in einer zweisprachigen Klasse gezwungen werden. Erneut gilt es zu beachten, dass nicht die Grösse des Schulkreises massgebend ist, sondern die Sprachkompetenz der Lehrpersonen in der Partnersprache.

Zusammenfassend

Integrierte Unterrichtssequenzen (Vorschlag 8) in der Partnersprache und zweisprachige Klassen (Vorschlag 9) sind jederzeit möglich, setzen aber gute Sprachkompetenzen der Lehrpersonen voraus und sind in der Begleitung und beim Erstellen von Unterrichtsmaterial mit Mehrkosten und Mehraufwand verbunden.

Wie dem kantonalen Sprachenkonzept zu entnehmen ist, sollten durchgehende zweisprachige Klassen (Vorschlag 9) von oben nach unten eingerichtet werden, um sie nachhaltig aufzubauen und zu fördern. Da eine zweisprachige Klasse mehr Lehrpersonen bedingt, eignet sich die Orientierungsschule aufgrund ihrer Organisationsform besser. In einem zweiten Schritt wird sodann die Einführung durchgehender Klassen auf der Primarstufe in Betracht gezogen. Zurzeit bieten bereits 10 Orientierungsschulen Immersionsunterricht an (drei davon in der Stadt Freiburg und in Murten). Jedes Jahr kommen neue Schulen dazu und die bestehenden Projekte werden erweitert.

Der Besuch zweisprachiger Klassen darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen und darf den Lernprozess und den Lernerfolg der Schüler und Schülerinnen nicht gefährden.

Dieses Angebot darf keinesfalls elitär sein und muss längerfristig im Sinne einer Gleichbehandlung allen Schülerinnen und Schülern offen stehen.

Die zweisprachigen Bildungsinstitutionen müssen unterstützend während der Ausbildung und auch der Fortbildung, die Didaktik für den Unterricht von Sachfächern zusätzlich zur Fremdsprachen- und Mehrsprachigkeitsdidaktik anbieten und fördern.

Siehe dazu:
—
Vorschläge 8 et 9 des kantonalen Konzepts für den Fremdsprachenunterricht unter:
http://www.fr.ch/publ/files/pdf23/2007-11_206_rapport.pdf

22. März 2016